

Verband der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V.



Kinderordnung der Verbandskinderfeuerwehr



Der nachfolgend verwendete Begriff KINDERFEUERWEHR entspricht den in § 8 HBKG genannten KINDERGRUPPEN. An dem Ausdruck Kinderfeuerwehr wird festgehalten.

Anmerkung zur Geschlechtergleichstellung

In dieser Kinderordnung sind zur Vereinfachung nur die männlichen Formen der Funktionen aufgeführt. Selbstverständlich sind alle Menschen, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität, jeweils in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die Kinderfeuerwehren im Verbandsgebiet des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V., nachfolgend im Verband genannt, schließen sich zur „Verbandskinderfeuerwehr“ zusammen.
2. Die Verbandskinderfeuerwehr hat ihren Sitz am Wohnort des Verbandskinderfeuerwehrwarts.
3. Wirtschaftlicher Träger der Verbandskinderfeuerwehr ist der Verband.
4. Die Verbandskinderfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr vereinten Kinderfeuerwehren in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
 - a) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern in den Kinderfeuerwehren
 - b) Schulung und Ausbildung der Leiter und Betreuer
 - c) Organisation von Kinderfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kinderfeuerwehren
 - d) Zusammenarbeit mit dem Verband
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendverbänden
 - f) Vertretung der Interessen der angeschlossenen Kinderfeuerwehren
 - g) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Vertretung im Feuerwehrausschuss
 - i) Prüfung & Weiterleitung von Ehrungen an den LFV
 - j) Durchführung von Kreis/Verbandsaufgaben durch Beschluss im LFV (z.B. Abnahme Kinderfeuerwehrabzeichen TATZE 4)
5. Die Verbandskinderfeuerwehr ist ein Organ des Verbandes. Die Geschäftsordnung des Verbandes findet Anwendung. Näheres regelt diese Kinderordnung.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Verbandskinderfeuerwehr können die Kinderfeuerwehren der Kommunen Bad Emstal, Breuna, Habichtswald, Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg sowie ihren Orts- und Stadtteilen und des Ortsteils Volkmarsen-Ehringen werden.



Entwurf – Final zur Abstimmung

2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - a) von der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss
 - b) Akzeptanz dieser Ordnung für die Verbandskinderfeuerwehr
 - c) Eigenständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr oder durch den Gemeindevorstand oder Magistrat ernannte Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehr. Eine Amtszusammenfassung als Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehrwart und als Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart ist möglich.
 - d) Ernennung eines „Leiter der Ortskinderfeuerwehr“ bzw. Ernennung als Gemeinde- oder Stadtkinderfeuerwehrwart.

§ 3 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht

1. in den Organen und an den öffentlichen Veranstaltungen der Verbandskinderfeuerwehr mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden.

§ 4 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. an den angesetzten Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen teilzunehmen,
2. den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Kinderfeuerwehren und dem Verband sicherzustellen.

§ 5 Organe der Verbandskinderfeuerwehr

1. der Verbandskinderfeuerwehrwart „KiFw-W“ (siehe § 6)
2. die Verbandskinderfeuerwehrleitung „KiFw-L“ (siehe § 7)
3. die Mitgliederversammlung „KiFw-MV“ (siehe § 8)

§ 6 Der Verbandskinderfeuerwehrwart

1. Der Verbandskinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Verbandskinderfeuerwehr nach innen und außen.
2. Der Verbandskinderfeuerwehrwart ist nach der Bestätigung durch die Verbandsversammlung des Verbandes geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Verband und somit auch im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehren des



Wolfhager Landes vertreten.

3. Der Verbandskinderfeuerwehrwart ist nach dieser Bestätigung im Benehmen mit dem Kreisbrandinspektor als Kreiskinderfeuerwehrwart gemäß HBKG für den Kreisteil Wolfhager Land zu ernennen.

§ 7

Die Verbandskinderfeuerwehrleitung

- 1) Die Verbandskinderfeuerwehrleitung besteht aus:
 - a) dem Verbandskinderfeuerwehrwart
 - b) dem stellvertretenden Verbandskinderfeuerwehrwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Fachbereichsleiter Schulungen
 - f) Fachbereichsleiter Veranstaltung und Wettbewerbe
- 2) Die Ämter 1) d-f) müssen nicht zwingend, und können in Personalunion, besetzt werden. Wenn es der Bedarf erfordert, kann die Mitgliederversammlung die Bildung weiterer Fachausschüsse beschließen und Fachgebietsleiter berufen.
- 3) Die Mitglieder der Verbandskinderfeuerwehrleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Die Verbandskinderfeuerwehrleitung wird vom Verbandskinderfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu einer Leitungssitzung einberufen.
- 5) Die Aufgaben der Verbandskinderfeuerwehrleitung sind:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - c) Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, gemäß Geschäftsordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern gemäß §2.
3. Die Regelung zur Durchführung der Mitgliederversammlung sind in der der Geschäftsordnung des Verbandes geregelt.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Verbandskinderfeuerwehrleitung
 - b) Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen
 - c) Erfahrungsaustausch untereinander
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge



Entwurf – Final zur Abstimmung

- e) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit in den Kinderfeuerwehren
5. Mitgliederversammlungen zum Zwecke der Wahl der Verbandskinderfeuerwehrleitung, bzw. Ergänzungswahlen, sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung postalisch und/oder per E-Mail schriftlich einzuberufen.

§ 9 Verwaltung

1. Die Führung des Geschäftsbereiches der Verbandskinderfeuerwehr erfolgt durch den Verbandskinderfeuerwehrwart durch:
 - Kontrolle eventueller Beiträge aus den jeweiligen Kinderfeuerwehren,
 - eigene Generierung von Mitteln Dritter, wie z.B. Kommunen des Verbandes,
 - gegenseitige Unterstützung mit dem Rechnungsführer des Verbandes.
2. Über die zweckgebundene Verwendung der Mittel entscheidet die Verbandskinderfeuerwehrleitung in eigener Zuständigkeit. Belege sind durch den Verbandskinderfeuerwehrwart abzuzeichnen.

§ 10 Auflösung

1. Die Verbandskinderfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Verbandsgebiet noch Kinderfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Kinderordnung bestehen.
2. Sollte es nur noch eine Kinderfeuerwehr geben, so ist die Leitung der Kinderfeuerwehr Kraft Amtes Verbandskinderfeuerwehrwart.
In Zusammenarbeit mit dem Verband hat er sich vornehmlich der Gründung neuer Kinderfeuerwehren zu widmen.

§ 11 Betreuung und Aufsicht

1. Der Vorstand des Verbandes fördert, betreut und beaufsichtigt die Verbandskinderfeuerwehr fachlich.
2. Der Vorstand des Verbandes kann jederzeit den Verbandskinderfeuerwehrwart zur Berichterstattung auffordern.
3. Vertreter des Verbandes können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Verbandskinderfeuerwehr teilnehmen.



Entwurf – Final zur Abstimmung

§ 12 **Schlussbestimmungen**

1. Die Kinderordnung der Verbandskinderfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V.
2. Die Kinderordnung der Verbandskinderfeuerwehr tritt nach entsprechender Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung der Mitgliederversammlung der Verbandskinderfeuerwehr und der Verbandsversammlung in Kraft.

Breuna, den 28. Juni 2024

Dirk Behr (FGL Kinderfeuerwehr)

Maximilian Strube (Vorsitzender KFV)